



1 KLS 221 Js 23819/19

Strafverfahren gegen Artan Vishaj u.a.
wegen bandenmäßigen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer
Menge u.a.

Verfügung

I.

Allgemeines

1. Die Hauptverhandlung beginnt am Donnerstag, den 15. Oktober 2020, 09.30 Uhr, und wird an folgenden Tagen fortgesetzt:

Freitag, 16. Oktober 2020, 09.30 Uhr

Donnerstag, 22. Oktober 2020, 09.30 Uhr

Donnerstag, 5. November 2020, 09.30 Uhr

Freitag, 6. November 2020, 13.30 Uhr

Montag, 9. November 2020, 09.30 Uhr

Donnerstag, 26. November 2020, 09.30 Uhr

Mittwoch, 16. Dezember 2020, 09.30 Uhr

Die Hauptverhandlung findet im Großen Saal der Stadthalle Memmingen, Platz der Deutschen Einheit 1, 87700 Memmingen statt. Fortsetzungstermine werden rechtzeitig durch Aushang bekanntgemacht.

2. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich (§ 169 Satz 1 GVG).

II.

Sitzungspolizeiliche Anordnungen

Zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Sitzung einschließlich des durch die COVID-19 Pandemie gebotenen Infektionsschutzes wird gemäß § 176 GVG folgendes angeordnet:

1. Allen Personen, die Zugang zur Stadthalle haben, ist das Mitführen von Waffen und Gegenständen, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden, untersagt. Zu diesen Gegenständen gehören auch zum Schlagen oder Werfen geeignete Gegenstände (z. Bsp. Stöcke, Flaschen, Dosen, Laptops) sowie Behältnisse, Taschen und Gepäckstücke (Rucksäcke und dergleichen). Dies gilt nicht für Justiz- und Polizeibedienstete, deren Anwesenheit dienstlich begründet ist.

Verfahrensbeteiligte (Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft, Verteidiger, Sachverständige und Dolmetscher) sowie polizeiliche Zeugen dürfen ihre Laptops sowie Taschen, Behältnisse und Gepäckstücke mitbringen.

Medienvertreter, die sich durch Vorlage eines gültigen Presseausweises, eines Ausweises einer Rundfunk- und Fernsehanstalt im Sinne des Pressegesetzes oder eines Referenzschreibens einer solchen Anstalt als solche ausgewiesen haben, dürfen ebenfalls ihre Laptops sowie ihre Taschen, Behältnisse und Gepäckstücke mitbringen.

2. Vor Betreten der Stadthalle findet eine **Einlasskontrolle** statt.

- a) Zuhörer und Zeugen werden danach nur eingelassen, wenn sie sich bei Betreten des Gebäudes einer Personendurchsuchung - auch unter Zuhilfenahme eines Metalldetektorgeräts - entsprechend den Vorschriften für die Einlasskontrollen bei Betreten von Gerichtsgebäuden unterzogen haben. Davon ausgenommen sind polizeiliche Zeugen.

Gegenstände, deren Mitnahme in den Sitzungssaal untersagt ist (siehe Ziffer 1.) müssen unter Ausschluss der Haftung in der Eingangshalle hinterlegt werden. Sie werden auf Aufforderung bei Verlassen des Gebäudes, spätestens am Ende des Sitzungstages, wieder ausgehändigt.

- b) Im Rahmen der Einlasskontrolle wird nach Maßgabe des JMS vom 16. März 2020, Az. 9050 – VI – 1503/2020 bei sämtlichen Personen (einschließlich Verteidigern und Medienvertretern) abgeklärt, ob sie an akuten respiratorischen Symptomen (zum Beispiel trockener Husten, Atemnot, Kurzatmigkeit) oder unspezifischen Allgemeinsymptomen (zum Beispiel Niesen, Schnupfen, Fieber) leiden. Betroffene Personen werden näher befragt.

In diesem Zusammenhang ist von allen Personen eine **schriftliche Selbstauskunft** auszufüllen. Die Richtigkeit der dort angegebenen Personalien ist durch **Ausweispapiere** (Personalausweis, Reisepass, Dienstaussweis, Rechtsanwaltsausweis) glaubhaft zu machen. Bei Verfahrensbeteiligten kann an Fortsetzungsterminen hiervon abgesehen werden.

Allen Personen, die an akuten respiratorischen Symptomen oder unspezifischen Allgemeinsymptomen im Sinne der obigen Definition leiden, ist der Zugang zur Stadthalle untersagt; hiervon ausgenommen sind lediglich Personen, die zeitnah (maximal 48 Stunden zuvor) mit negativem Ergebnis auf das Coronavirus getestet wurden.

3. Zuhörern, die sich weigern,
 - a) sich im Rahmen der Einlasskontrolle durchsuchen zu lassen,
 - b) beanstandete Gegenstände zu hinterlegen,
 - c) die Selbstauskunft auszufüllen oder die dort angegebenen Personalien durch Ausweispapiere zu bestätigen

ist der Zutritt zu versagen.

Bei Zeugen ist vor Versagung des Zutritts der Vorsitzende zu benachrichtigen. Entsprechendes gilt für Verfahrensbeteiligte, die sich weigern, die Selbstauskunft auszufüllen oder sich auszuweisen oder dies nicht können.

4. Während der Einlasskontrolle und nach Betreten des Gebäudes ist grundsätzlich ein **Mindestabstand** zwischen zwei Personen von **1,5m** zu wahren. Hiervon ausgenommen sind die eingesetzten Polizeikräfte, Justizwachtmeister und Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes im Rahmen ihrer Aufgaben.

Zudem ist eine **Mund-Nasen-Bedeckung** nach Maßgabe von § 1 Abs. 2 der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) vom 1. Oktober 2020 2020 (BayMBI. Nr. 562, BayRS 2126-1-11-G) tragen.

5. Zuhörer haben sich nach Betreten des Großen Saals (Sitzungsaal) unverzüglich zur Empore zu begeben und dort einen Sitzplatz einzunehmen. Dabei ist ein **Abstand von mindestens von 1,5 m** zu weiteren Zuhörern zu wahren. **Die angebrachten Markierungen sind zu beachten.**

Es dürfen nur so viele Zuhörer nach Reihenfolge ihres Eintreffens eingelassen werden, wie Sitzplätze nach dieser Maßgabe vorhanden sind. Ein Sitzplatz darf nicht mit zwei Zuhörern besetzt werden. Frei werdende Sitzplätze sind unverzüglich weiteren Zuhörern zur Verfügung zu stellen, die noch Einlass begehren.

Die für die ausgewiesenen **Medienvertreter** reservierten Sitzplätze sind diesen vorbehalten. Medienvertreter, die keinen reservierten Platz gefunden haben, werden entsprechen der vorbezeichneten Regelung eingelassen.

6. Im Großen Saal (Sitzungssaal) sind die Verfahrensbeteiligten einschließlich Dolmetscher, Sachverständige und Zeugen sowie die dort eingesetzten Polizeikräfte und Justizwachtmeister von der Maskenpflicht entbunden, wenn und soweit sie sich an ihrem zugewiesenen Sitzplatz befinden.

Zuhörer (einschließlich Medienvertreter) sind auch an ihrem Sitzplatz verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung gemäß Ziffer 4. zu tragen.

7. Telefonieren ist im Sitzungssaal nicht gestattet. Die Benutzung von Laptops ist Medienvertretern im Sitzungssaal nur in einer die Verhandlung nicht störenden Lautstärke gestattet.

III.

Ton-, Film- und Bildaufnahmen

1. Bei Ton-, Film- und Bildaufnahmen sind die Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten, insbesondere der Angeklagten, zu wahren.
2. Zu Beginn der ersten Sitzung am 15. Oktober 2020 sowie am Tag der Urteilsverkündung werden vor Aufruf der Sache Film- und Bildaufnahmen von den Mitgliedern der Strafkammer im Sitzungssaal gestattet. Die Aufnahmen sind mit Aufruf der Sache zu beenden.
3. Darüber hinaus sind während der Verhandlung Ton-, Foto- und Filmaufnahmen im Sitzungssaal nicht gestattet, § 169 S. 2 GVG.

IV.

Sitzungspolizei und Hausrecht

1. Die Sitzungspolizei obliegt dem Vorsitzenden. Seine daraus erwachsenen Befugnisse erstrecken sich
 - a) in örtlicher Hinsicht auf den Sitzungssaal und auf die dem Sitzungssaal vorgelagerten Räume, also auch auf dem Zugang zum Sitzungssaal;
 - b) in zeitlicher Hinsicht auf die Sitzung, wozu auch die Sitzungspausen, während der die Strafkammer an der Gerichtsstelle bleibt, sowie die Zeitspannen vor und nach der Sitzung gehören, an denen sich die Beteiligten oder Zuhörer einfinden und entfernen;
 - c) in persönlicher Hinsicht auf alle Personen, die sich während der angegebenen Zeiten in den erwähnten Bereichen aufhalten.
2. Innerhalb des aufgezeigten örtlichen, zeitlichen und persönlichen Rahmens wird das Hausrecht durch die Sitzungspolizei verdrängt.
3. Hausrechtsinhaber für das gesamte Gebäude ist
 - a) die Stadt Memmingen, insoweit vertreten durch

Herrn Augustin
Telefon 0175/186 28 86
 - b) zusätzlich der Vorsitzende, soweit es für die Durchführung der Hauptverhandlung erforderlich ist.

V.

Entscheidung des Vorsitzenden

In Zweifelsfällen oder wenn ein Verfahrensbeteiligter oder Zuhörer geltend macht, durch die angeordneten Maßnahmen in seinen Rechten verletzt zu sein, ist die Entscheidung des Vorsitzenden einzuholen.

Memmingen, den 9. Oktober 2020

gez.

Liebhart
Vorsitzender Richter
am Landgericht